

digungspflicht des Gemeinwesens liegt die Vorstellung zugrunde, dass dem «Einzelnen nur dann zugemutet werden darf, im Interesse der Allgemeinheit gewisse besondere Leistungen zu erbringen oder Lasten zu übernehmen, wenn die entsprechende Vermögensverminderung ausgeglichen wird».⁷⁹

§ 5 Schutzobjekte der Eigentumsgarantie

I. Verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff

Die in Art. 34 Abs. 1 LV gewährleistete Unverletzlichkeit des Privateigentums, bezieht sich in erster Linie auf den privatrechtlichen Eigentumsbegriff, bringt aber auch zum Ausdruck, dass sich der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff neben dem Privateigentum auf jede Art von Vermögen erstreckt, d.h. sich nicht schlechthin mit dem sachenrechtlichen Eigentumsbegriff deckt. Es ist denn auch in Rechtsprechung und Lehre, die der schweizerischen Rechtsauffassung folgen, unbestritten, dass unter den Eigentumsbegriff der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie nicht nur das Eigentum im sachenrechtlichen Sinn, sondern auch die subjektiven Privatrechte vermögensrechtlicher Art einschliesslich der obligatorischen Rechte und die besonders rechtsbeständigen Vermögensansprüche öffentlichrechtlicher Natur fallen.⁸⁰

Anders ist die Rechtslage in Österreich. Nach österreichischem Recht bleibt die Eigentumsgarantie auf die privaten Vermögensrechte beschränkt. Ansprüche vermögenswerter Art, die nicht auf einem Privatrechtstitel beruhen, sondern im öffentlichen Recht ihre Grundlage haben, reiht der österreichische Verfassungsgerichtshof trotz breiter Kritik

79 Müller, Kommentar, Rdnr. 18 und 19 mit Hinweis in Anm. 51 auf Huber, S. 223 ff.; Müller, Eigentumsgarantie und Enteignung, S. 110 ff.; Saladin, S. 185. Nach Beck, S. 98, hat das Ausmass der Entschädigung den «Ausgleich in den durch die Enteignung geminderten Vermögenswerten des Enteigneten herzustellen. Der Enteignete soll sich wirtschaftlich so stellen, wie wenn die Enteignung nicht stattgefunden hätte».

80 StGH 2000/58, Entscheidung vom 18. September 2001, nicht veröffentlicht, S. 7; StGH 2001/2, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht veröffentlicht, S. 19 unter Bezugnahme auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 172 ff.; für die Schweiz Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 426 ff., Rdnr. 2046 ff.; Müller, Grundrechte, S. 600 ff.; zu den faktischen Interessen siehe hinten S. 64 f.